

Hundesteuersatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalgesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 08.07.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Zossen.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutz);
- (2) einem Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder (Bl), gehörloser (Gl) oder sonst hilfloser Personen dient. Solche Personen sind die, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen;
- (3) Gebrauchshunden, die zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- (5) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- und Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes Steuerschuldner. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Hund 4 Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt Zossen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund **20 Euro**.
Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag in folgenden Fällen um die Hälfte ermäßigt werden:
 - a) für Hunde, die in einem Wohngebäude gehalten werden, welches mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind;
 - b) für Hunde, die von Personen, welche laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII);
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder
 - d) Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten und
 - e) von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag für die Dauer von einem Jahr auf die Hälfte des im § 5 genannten Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der (die) Hund(e) nachweislich vom Tierheim erworben wurde(n).
- (3) Die Steuerermäßigung kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Hundesteuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld ist zum 01.07. eines Jahres fällig. Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt und zwar bei halbjährlicher Zahlweise in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. und bei quartalsweiser Zahlung in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Zossen anzumelden. Neugeborene Hunde sind, nachdem sie drei Monate alt sind, ebenfalls anzumelden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Stadt Zossen unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zossen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gültigkeit der Hundesteuermarken kann auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.
- (5) Endet die Hundehaltung im Gebiet der Stadt Zossen oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit, so ist dies der Stadt Zossen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (7) Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt Zossen zurückzugeben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer

- a) entgegen § 9 Abs. 1 und 5 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt;
- b) entgegen § 9 Abs.2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.2004 außer Kraft.

Zossen, den 09.07.2015



Michaela Schreiber
Bürgermeisterin